



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Sozialistengesetz und die nationalliberale Partei

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

richtung Bestand zu gewinnen vermag gegenüber dem Wunsche des Volkes, sich in einer imposanten und glänzend auftretenden Persönlichkeit, seinem Abbilde, gewissermaßen dem Normalfranzmann abgespiegelt zu sehen. Dazu sind keine großen Eigenschaften, keine militärischen Erfolge, keine politischen Leistungen nötig; es genügt die Gabe, sich geschickt und dreist vorzudrängen, und beharrliche Anwendung dieser Gabe.

Wir bemerken noch, daß von den Mitgliedern des Kabinetts Tirard bis jetzt vier gewählt sind: Spuller, Thévenet, Rouvier und Fallières. Yves Guyot und der energische Constans haben sich der Stichwahl zu unterwerfen, sind aber so gut wie sicher, ein Mandat zu erhalten, da neben ihnen sich nur Republikaner beworben haben, die zu ihren Gunsten zurückzutreten bereit sind.



Das Sozialistengesetz und die nationalliberale Partei



Es unterliegt keinem Zweifel, daß in der bevorstehenden Reichstags-session die Frage über Fortbestand oder Nichtfortbestand des Sozialistengesetzes zur Entscheidung kommen wird. Wir sehen aber in der Art und Weise, wie diese Frage in der Presse behandelt wird, eine Gefahr, welche die Errungenschaften der Reichstagswahl vom 21. Februar 1887 von neuem in Frage zu stellen droht.

Nachdem die Abstimmung vom 24. Mai 1878 für die nationalliberale Partei so verhängnisvoll geworden war, hat diese Partei vom 19. Oktober 1878 bis zum 17. Februar 1888 ohne Unterbrechung für die Fortdauer des jetzt in Geltung bestehenden Sozialistengesetzes gestimmt. Seitdem haben gewichtige Organe derselben die Lösung ausgegeben, es dürfe das Gesetz keinesfalls verlängert, vielmehr müsse es durch ein Gesetz andern Inhalts, das aber dann dauernd werden solle, ersetzt werden. Ob dieses mit so großer Bestimmtheit auftretende Verlangen von der ganzen Partei oder nur von einer Anzahl einflußreicher Mitglieder gestellt wird, wissen wir nicht. Ebenso haben die Organe der Partei uns im Unklaren darüber gelassen, wie denn nun eigentlich das Gesetz gedacht wird, das an die Stelle des bisherigen Gesetzes treten soll. Die Regierungen sollen nach etwas suchen, was es ersetzen könne. Auf einigen Seiten scheint man dabei das alte Schlagwort von der „Rückkehr zum gemeinen Recht“ im Sinne zu haben, d. h. man verlangt allgemein formulirte Vorschriften, die dann auch zur Bekämpfung der Sozialdemokratie ausreichen sollen.

Von anderer Seite würde man zwar wider die Beibehaltung eines besonders gegen die Sozialdemokratie gerichteten Gesetzes (eines sogenannten Spezialgesetzes) nichts einzuwenden haben; das Gesetz soll dann aber mildere Bestimmungen enthalten und mit größern Rechtsbürgschaften umgeben sein. Man will also unter allen Umständen ein Gesetz, das minder einschneidend, folglich auch minder wirksam sein, dafür dann aber auch dauernd gemacht werden soll. Die Frage ist nun die: ist ein solches Gesetz möglich, ohne daß die Gefahren der Sozialdemokratie bedeutend wachsen?

Mit „gemeinrechtlichen“ Vorschriften der Sozialdemokratie entgegenzutreten, hat man ja schon mehrfach versucht. Bereits die Strafgesetznovelle, die im Jahre 1875 dem Reichstage vorgelegt wurde, enthielt folgende wider die Sozialdemokratie gerichtete Bestimmung: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufhetzt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängnis bestraft.“ Der Vorschlag fand keinen Beifall. Minister Eulenburg der ältere, der ihn vertrat, wurde namentlich von dem Abgeordneten Bamberger, der im Namen der Nationalliberalen redete, mit dem größten Hohn überschüttet. Das Haus lehnte den Paragraphen ab.

Als dann im Herbst 1878 das Feuer auf den Nägeln brannte, trat die Fortschrittspartei, um das in ihren Augen so heillose Sozialistengesetz abzuwenden, mit dem Vorschlag einer „gemeinrechtlichen“ Bestimmung hervor. Bei der Kommissionsberatung stellte der Abgeordnete Hänel einen Antrag auf folgenden Artikel: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise oder wer durch beschimpfende Äußerungen über die religiösen Überzeugungen anderer, oder über die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder des Staates, oder über die Ordnung des Privateigentums die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander öffentlich auffordert oder aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“ Der Antrag wurde in der Kommission mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Bei der Plenarverhandlung wurde kein Versuch gemacht, ihn zu erneuern.

Neuerdings hat verlautet, daß in einer preussischen Vorlage beim Bundesrate die zu unterdrückenden Bestrebungen der Sozialdemokratie folgende „gemeinrechtliche“ Definition haben erhalten sollen: Bestrebungen, welche die Grundlage der Staats- und Gesellschaftsordnung, insbesondere Monarchie, Religion, Ehe und Eigentum gefährden. Sämtliche nationalliberale Blätter erklärten eine solche Bestimmung für unannehmbar. Die Vorlage ist nicht über den Bundesrat hinausgekommen.

Nach allen diesen Versuchen sind wir der Ansicht, daß es nicht möglich sein wird, eine „gemeinrechtliche“ Bestimmung so zu formuliren, daß sie einer-

seits der sozialdemokratischen Agitation wirksam entgegenträte, anderseits nicht zugleich die Gefahr in sich trüge, auch andre Parteien in ihren minder gefährlichen Bestrebungen zu unterdrücken. Eine Bestimmung zu finden, die in beiden Beziehungen nichts zu wünschen übrig ließe, ist die Quadratur des Kreises.

Gesetzt nun, man überzeuge sich, daß mit „gemeinrechtlichen“ Bestimmungen nichts zu machen sei, daß vielmehr nur ein gegen die Sozialdemokratie gerichtetes Spezialgesetz den notwendigen Schutz gewähren könne, so entsteht die Frage: was will man denn nun an dem bestehenden Gesetze geändert haben, um es als bleibendes anzunehmen? Gerade darin herrscht die größte Unklarheit. Man hat die Agitation begonnen, ohne zu wissen, was man eigentlich will. Und das ist stets ein Fehler. Es erinnert das an die wüste Bewegung, die sich in Frankreich unter dem Schlagworte „Revision“ gegen die bestehenden Zustände gebildet hat.

Weiter aber müssen wir dieser Agitation folgende Fragen gegenüberstellen: Ist denn mit dem bisherigen Gesetze ein über dessen Zweck hinausgehender Mißbrauch getrieben worden? Und sind die Gefahren der Sozialdemokratie, die im Jahre 1878 mit eiserner Notwendigkeit zu dem Erlaß dieses Gesetzes führten, seitdem etwa geschwunden oder auch nur geringer geworden?

Kein Aufrichtiger wird diese Fragen mit Ja beantworten können. Dann aber hat die ganze Agitation gegen das bestehende Gesetz von seiten einer Partei, die überhaupt die bürgerliche Gesellschaft gegen die Gefahren der Sozialdemokratie schützen will, einen reinen doktrinären Charakter.

In dieser Auffassung können wir uns auch nicht durch Schlagworte beirren lassen, wie sie noch jüngst ein Artikel der National-Zeitung brachte. Die Sozialdemokratie soll „zur gesetzlichen Ausübung ihrer Bürgerrechte zurückgeführt werden.“ Wir halten das nicht für geboten, so lange beinahe Gewißheit dafür besteht, daß die Sozialdemokratie die gesetzliche Ausübung ihrer Bürgerrechte zu nichts anderm benutzen würde, als eine Revolution zum Umsturz der ganzen gesellschaftlichen Ordnung vorzubereiten. Von der „Versöhnung,“ die durch Aufhebung des Sozialistengesetzes angebahnt werden soll, halten wir so wenig, daß wir überzeugt sind, die gesamte Sozialdemokratie würde diese Aufhebung nur mit einem Hohngelächter beantworten. Es ist auch durchaus unwahr, wenn gesagt wird, das Sozialistengesetz sei damals, als es gegeben wurde, nur auf eine kurze Frist berechnet gewesen. Gerade der Abgeordnete Bamberger, der auch am 16. September 1878 im Namen der Nationalliberalen, und zwar für das Gesetz, das Wort ergriff, legte dar, daß von einer Wirksamkeit dieses Gesetzes innerhalb weniger Jahre gar keine Rede sein könne, und daß nur deswegen eine Befristung desselben geboten sei, weil man doch Vollmachten von so außerordentlicher Tragweite nicht für immer einer Regierung in die Hand gebe. Die Befristung des Gesetzes sollte also

nur dazu dienen, dem Reichstage eine Bürgschaft für dessen ordnungsmäßigen Gebrauch zu gewähren. Darnach ist es fast komisch, wenn nationalliberale Organe jetzt ihre Partei gewissermaßen entschuldigen, daß sie so lange Jahre hindurch für Aufrechterhaltung des Gesetzes gestimmt habe. Bei allen Verständigen der Partei ist dies im vollen Bewußtsein der andauernden Notwendigkeit geschehen; gerade so, wie im Bewußtsein dieser Notwendigkeit auch große Teile der Freisinnigen und des Zentrums bei der Abstimmung im Jahre 1884 für die Verlängerung des Gesetzes gestimmt haben.

Fragen wir nun, wie etwa ein gemildertes gegen die Sozialdemokratie gerichtetes Spezialgesetz aussehen könnte, so sind die in dieser Beziehung gemachten Vorschläge äußerst dürftig.

Die Kölnische Zeitung, die in diesem Pressfeldzug eine relativ maßvolle Stellung eingenommen hat, hat kürzlich verkündigt, wie sie sich die neue Spezialgesetzgebung „in allgemeinen Umrissen“ etwa denke. An die Stelle der Verwaltungsorgane und der Beschwerdekommision sollen die höchsten Gerichtshöfe — Reichsgericht, Obergerverwaltungsgericht, Oberlandesgericht — treten. Die strafbaren Bestrebungen und Vergehen sollen eine schärfere, jeden Mißbrauch ausschließende Begriffsbestimmung erhalten. Die Ausweisungs- und Unterdrückungsbefugnisse sollen beschnitten, die Verhängung des kleinen Belagerungszustandes auf Berlin beschränkt werden. Es leuchtet ein, daß auch diese Vorschläge noch sehr verschwimmend gehalten sind. Am wenigsten können wir uns einen praktischen Erfolg von der begehrten „schärfern Begriffsbestimmung“ versprechen. Es wird doch immer alles von den Menschen abhängen, die sie handhaben. An die Stelle der jetzigen Organe die schwerfälligen höchsten Gerichtshöfe zu setzen, halten wir für keinen glücklichen Gedanken; und vor allem möchten wir im Namen dieser Gerichtshöfe selbst eifrigen Widerspruch dagegen erheben. Auch ist bei allen Verweisungen an die Gerichte im Auge zu behalten, daß bei diesen die öffentliche Verhandlung erst recht Gelegenheit giebt, agitatorische Reden zu halten und damit Öl ins Feuer zu gießen. Die Ausweisungen sind ja stets der schmerzlichste Punkt des Sozialistengesetzes gewesen. Es fragt sich nur, was daraus wird, wenn die sozialistischen Agitatoren in die großen Städte, wo sie förmliche Agitationsnester bildeten, zurückkehren.

Erklärten die Regierungen, daß sie auch mit geringern Mitteln, als den durch das gegenwärtige Gesetz in ihre Hand gelegten, der sozialdemokratischen Bewegung Herr bleiben zu können glaubten, daß sie namentlich auf die Ausweisungsbefugnis in den Orten des Belagerungszustandes verzichten könnten, so würden auch wir das mit Freuden begrüßen. Ihr Urteil würde in dieser Beziehung für uns maßgebend sein. Wie nun aber, wenn die Regierungen erklärten, daß sie nicht glaubten, mit geringern Mitteln, als denen des bestehenden Gesetzes, auskommen zu können, und deshalb an diesem in allem Wesentlichen festhalten müßten? Wie wird sich dann namentlich die nationalliberale Partei stellen?

Wird sie glauben, das große Wort, das ihre Organe geführt haben, auslösen und mit Hilfe der Freisinnigen und des Zentrums die Regierungen aufs Trockne setzen zu sollen? Das ist die Frage.

Die Organe der nationalliberalen Partei spielen hiernach — wir sagen dies im vollsten Wohlwollen gegen sie — ein gefährliches Spiel. Sie können ihre Partei in die Lage bringen, entweder die gedachten Vorausverkündigungen verleugnen zu müssen — was der Partei eine Flut von Hohn bei den übrigen Parteien eintragen würde — oder in einen ernststen Konflikt mit den Regierungen zu geraten. Die Sachlage ist für die Partei ganz ähnlich, wie die im Mai 1878. Auch damals hatte sie sich in doktrinärer Weisheit verfangen. Die Folgen davon sind nicht ausgeblieben. Wir würden es im Interesse der Partei und ganz Deutschlands tief beklagen, wenn jetzt an den Kampf über das Sozialistengesetz sich ähnliche Folgen knüpfen sollten.

Der Gedanke, das Sozialistengesetz müsse, weil es nun schon so lange bestanden habe, wieder abgeschafft werden, ist damit vergleichbar, daß ein Mann, der einen Leibes Schaden erlitten hat und deshalb ein schützendes Band trägt, auf den Gedanken käme, er müsse das Band, weil er es doch nun so lange getragen habe, wieder ablegen. Angenehm zu tragen ist ein solches Band auch nicht. Wer es aber unvernünftigerweise ablegt, dem kann das sehr verderblich werden.



Streifzüge durch die französische Litteratur der Gegenwart

Von E. J. Groth

4. Sully-Prudhomme



in unserm letzten Streifzuge haben wir gesehen, in wie enger Berührung und Wechselwirkung der Entwicklungsgang der literarischen Kritik mit den philosophischen Strömungen unsers Jahrhunderts in Frankreich steht, wie alle auf einander folgenden Richtungen des spekulativen Lebens, der Spiritualismus und der Effektizismus, der Positivismus und Materialismus, die Auffassung und Würdigung litterarischer Erzeugnisse unverkennbar bestimmt haben.

Bei der eifrigen Pflege der ästhetischen Kritik im neunzehnten Jahrhundert ist es um so auffallender, daß die Franzosen so wenig auf dem Gebiete der Kunsttheorie gearbeitet und fast gar nichts zu dem selbständigen Ausbau dieses